



Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivlabteilung I

Aktenzeichen: 118 C 5637/15

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 25. Aug. 2015

[Redacted]

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

An Verkündung statt zugestellt
am.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]

04179 Leipzig

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [Redacted]

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Absatz 3 ZPO am 24.08.2015

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 600,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.07.2014 sowie 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.07.2014 zu zahlen.

2.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Versäumnisurteil ist für die hierdurch in ihren Rechten benachteiligte Partei der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig.

Der Einspruch muss binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung des Urteils an alle Parteien **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle**

beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig eingegangen sein. Die Einspruchsschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über den Einspruch kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Einspruchsfrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Der Einspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie eventuelle Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen. Nicht rechtzeitiges Vorbringen kann nach Maßgabe des § 296 Abs. 1, 3, 4 ZPO zurückgewiesen werden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich innerhalb der vorgenannten Zwei-Wochen-Frist vorzutragen ist und dass bei nicht rechtzeitigem Vortrag der Rechtsstreit allein deswegen verloren werden kann

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen

den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 27.08.2015




Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle